



**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der  
Berufsaufsicht über Abschlußprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung  
(Abschlußprüferaufsichtsgesetz – APAG)**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 19. Juli 2004 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu dem Entwurf eines Abschlußprüferaufsichtsgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum 3. Arbeitsentwurf ausgeführt, sieht die WPK angesichts der Diskussionen um die Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüfer sowie um die hinreichende Transparenz, Effizienz und Unabhängigkeit der Aufsichtssysteme über den Berufsstand ebenso wie das BMWA weiteren Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

Mit Vorschlägen zur Verbesserung der Disziplinaraufsicht im Rahmen der Fünften WPO-Novelle sowie dem Ende vergangenen Jahres unterbreiteten Konzept zur Stärkung des Qualitätskontrollverfahrens und nicht zuletzt mit den Vorschlägen im Vorfeld des Referentenentwurfs für weiterreichende Ermittlungs- und Maßnahmemöglichkeiten der WPK im Rahmen der Disziplinaraufsicht haben wir zudem dokumentiert, daß wir nicht nur auf notwendige Weiterentwicklungen grundsätzlich positiv reagieren, sondern wir uns auch aktiv um Verbesserungen bemühen.

Vor diesem Hintergrund werden auch die Zielsetzungen des vorliegenden Referentenentwurfs begrüßt. Dies gilt sowohl für die Umsetzung der Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirats als auch für die Implementierung einer für die Öffentlichkeit sichtbaren öffentlichen Aufsicht, die nicht nur vor dem Hintergrund der zu erwartenden Modernisierung der 8. Richtlinie sowie des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung unumgänglich ist, sondern auch den US-amerikanischen Erwartungen entsprechen sollte.

Zum Abbau des derzeitigen Mißtrauens gegen eine zum Teil der Selbstverwaltung unterliegende Aufsicht über gesetzliche Abschlußprüfer kann beitragen, die in besonderem öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der WPK nunmehr in § 4 Abs. 1 WPO-E auch ausdrücklich als solche der mittelbaren Staatsverwaltung zu bezeichnen. Begrüßt wird auch, daß die Erfüllung dieser und sonstiger gesetzlicher Aufgaben als vorrangige Aufgabe der WPK – entsprechend der seit jeher bestehenden Praxis – ausdrücklich festgeschrieben wird (§ 57 Abs. 1, 1. Hs. WPO-E). Eine andere Frage ist es, daß aus unserer Sicht zwar ein Zusammenhang zwischen mittelbarer Staatsverwaltung und der Einrichtung einer zusätzlichen öffentlichen Aufsicht besteht, beide Bereiche aber nicht zwingend deckungsgleich sein müssen; dieser regelungstechnische Gesichtspunkt muß sicherlich noch diskutiert und aus unserer Sicht auch anders gelöst werden. Dies berührt aber unsere grundsätzliche Zustimmung zu dem Regelungsansatz in den §§ 4 Abs. 1, 57 Abs. 1 WPO-E nicht.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die aus unserer Sicht wesentlichen Gesichtspunkte und gliedert sich in zwei Abschnitte. Vorab und im Zusammenhang möchten wir die **Leitlinien der Arbeit der Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK)** ansprechen (**I**). Im Anschluß folgen **Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften (II.)**, die sich sämtlich auf Artikel 1 des Referentenentwurfs (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung) beziehen und in die Bereiche „**Abschlußprüferaufsicht**“ (**II. 1.**) und „**Qualitätskontrollverfahren**“ (**II. 2.**) unterteilt sind.

I.

**Leitlinien der Arbeit der APAK**

**(§§ 57a Abs. 6 Satz 6, 57e Abs. 2 Satz 3 2. Hs, 57f, 61a Satz 4, 66a Abs. 3 und 4 WPO-E)**

Die genannten Vorschriften enthalten Regelungen, die die Aufgaben- und Befugnisse der APAK betreffen. § 66 Abs. 3 und 4 WPO-E sieht allgemeine Grundregelungen für die Leitlinien der APAK-Arbeit vor, die übrigen Vorschriften treffen hingegen für bestimmte Teilbereiche Ausnahme- oder Sonderregelungen.

**Systemaufsicht**

Nach § 66a Abs. 3 Satz 1 WPO-E obliegt der APAK eine Systemaufsicht. Umfassende und bewährte Regelungen zu den Anforderungen an eine Systemaufsicht enthält – beschränkt auf das System der Qualitätskontrolle – bereits § 57f WPO. Soweit § 57f WPO Regelungen enthält, die in § 66a WPO-E bislang nicht enthalten sind (z. B. Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle), bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, dies auf die erweiterte Systemaufsicht zu übertragen. Es sollte daher nicht versucht werden, § 57f unter Verweis auf § 66a WPO-E kompatibel zu gestalten, vielmehr sollte eine für alle Aufgabenbereiche geltende Aufgabenstellung der APAK in einer zentralen Vorschrift geregelt werden.

**Wir regen daher an, die Grundsätze des § 57f WPO unter entsprechender Erweiterung der Aufgabenbereiche in § 66a WPO-E zu übernehmen und § 57f WPO als entbehrlich zu streichen.**

**Letztentscheidungsbefugnis der APAK und Informationspflichten der WPK**

Aus § 66a Abs. 3 Satz 2 bis 4 WPO-E ergibt sich, daß die Systemaufsicht der APAK mit einer Befugnis zur Letztentscheidung auch in konkreten Einzelvorgängen verbunden ist. Nach unserem Verständnis dieser Regelungen soll sich die APAK nicht zwingend mit jedem einzelnen Vorgang befassen, sondern nur mit einzelnen, nach bestimmten Kriterien auszuwählenden Fällen. Die Festlegung im Einzelnen obliegt der APAK. Eindeutiger als aus dem Gesetz ergibt sich dies allerdings aus dem Begründungstext zu Abs. 4. Danach ist die WPK verpflichtet, **nicht über alle Vorgänge**, sondern – aufsichtstypisch – über **einzelne**, aufsichtsrelevante Vorgänge nach Sachverhaltsaufklärung zeitnah und in einer die Bearbeitung durch die APAK erleichternden Form (Beschlüßvorlagen etc.) zu berichten. Ergänzend wird dort darauf hingewiesen, daß **Näheres die Geschäftsordnung** der APAK regeln, die für die WPK

verpflichtend ist; auch dies ergibt sich so eindeutig nicht aus dem Gesetzestext, da die Geschäftsordnungsfragen nach Abs. 5 andere sind.

**Wir bitten daher darum, den materiellen Inhalt dieser beiden Aussagen des Begründungstextes in den Gesetzestext des § 66a Abs. 4 WPO-E selbst zu übernehmen.**

#### Durchgängige Informationspflicht der WPK in bestimmten Teilbereichen

Nach den in §§ 57a Abs. 6 Satz 6, 57e Abs. 2 Satz 3 2. HS und 61a Satz 4 WPO-E enthaltenen Regelungen ist vorgesehen, daß in jedem Fall der Nichterteilung oder des Widerrufs einer Teilnahmebescheinigung sowie der Einstellung eines Berufsaufsichtsverfahrens die APAK anzuhören ist.

Das mit § 66a WPO-E grundsätzlich beabsichtigte Verfahren einer an bestimmten Auswahlkriterien orientierten Befassung der APAK mit Einzelvorgängen und einer hieran geknüpften Vorlagepflicht der WPK würde damit in den genannten Teilbereichen durchbrochen.

Dies halten wir weder für erforderlich noch für sachgerecht. Der nach § 66a WPO-E vorgesehene Regelungsansatz (Bestimmung der Kontrolltiefe durch die APAK selbst auch in Abhängigkeit der gemachten Erfahrungen) ist ausreichend, so daß er für alle Aufgabenbereiche gelten sollte. Nur dieser Ansatz ermöglicht die für die Tagesarbeit der APAK erforderliche Flexibilität.

Durch die genannten Ausnahmeregelungen würde die APAK in diesen Bereichen der Möglichkeit enthoben, in ihrer Geschäftsordnung selbst zu bestimmen, welche Fälle einer näheren Überprüfung unterzogen werden sollen. Statt dessen hätte sie sich in bestimmten Bereichen zwingend mit jedem Einzelfall zu befassen. Die Bildung ggf. auch wechselnder Schwerpunkte bis hin zu der Frage, in einzelnen Bereichen ggf. auch alle Vorgänge vor Entscheidung einzusehen, wäre in Eigenverantwortung der APAK flexibler und auch unter Ressourcengesichtspunkten sachgerechter.

**Im Ergebnis regt die WPK daher an, von Ausnahmenvorschriften zu § 66a WPO-E abzusehen und §§ 57a Abs. 6 Satz 6, 57e Abs. 2 Satz 3 2. HS und § 61a Satz 4 WPO-E zu streichen.**

## II.

### Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

#### 1. Abschlußprüferaufsicht

##### **Zu Nr. 17: § 61a (Einbindung der APAK in jedem Fall der Einstellung eines Berufsaufsichtsvorgangs)**

Die übergeordneten Gesichtspunkte, die aus unserer Sicht für eine Streichung des § 61a Satz 4 WPO-E sprechen, sind bereits dargelegt worden.

Zusätzlich möchten wir aber auch noch auf folgendes hinweisen: Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist es, den gesetzlichen Abschlußprüfer unter eine öffentliche Aufsicht zu stellen. Dem entsprechend wird bei der Aufgabenbeschreibung der Abschlußprüferaufsichtskommission in § 66a Abs. 1 WPO-E auf diejenigen Berufsangehörigen abgestellt, die gesetzliche Abschlußprüfungen durchführen. Demgegenüber wären nach dem Wortlaut des § 61a Satz 4 WPO-E alle Berufsangehörigen betreffende Berufsaufsichtsvorgänge erfaßt.

**Auch dies spricht unseres Erachtens dafür, die Vorschrift zu streichen.**

##### **Zu Nr. 20: § 66a (Aufgabenbereiche der APAK)**

###### Absatz 1:

Nach § 66a Abs. 1 WPO-E führt die APAK eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer nach § 4 Abs. 1 Satz 1, die sie gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen, wahrnimmt, sowie über die Annahme von Prüfungsstandards.

- Verweis auf § 4 Abs 1 Satz 1 WPO-E

Wie bereits in den einleitenden Ausführungen zu dieser Stellungnahme dargelegt, sehen wir zwar Überschneidungen zwischen den zugleich der mittelbaren Staatsverwaltung zugeordneten Bereichen einerseits und den einer öffentlichen Aufsicht unterliegenden Aufgaben der WPK andererseits. Eine vollständige, systemimmanente Deckungsgleichheit besteht jedoch nicht. Jedenfalls für die Zukunft könnte der Verweis auf § 4 Abs. 1 Satz 1 in § 66a WPO-E daher zu Kollisionen führen, wenn etwaige weitere Aufgaben der WPK als auch zur mittelbaren Staatsverwaltung gehörig definiert werden sollten, diese aber keiner öffentlichen Aufsicht bedürfen. Neben der noch nicht absehbaren Übertragung etwaiger

neuer Aufgaben auf die WPK könnte dies bei den bereits vorhandenen Aufgaben etwa die Geldwäschebekämpfung betreffen. Bei der Prüfung und der Eignungsprüfung, die unzweifelhaft (auch) der mittelbaren Staatsverwaltung zuzuordnen sind, stellt sich die Frage, ob neben der bereits bestehenden **berufsstandsunabhängigen Erstzuständigkeit der Aufgabenkommission und der Prüfungskommission** eine zusätzliche öffentliche Aufsicht erforderlich ist.

**Wie bei der „Annahme von Prüfungsstandards“ bereits erfolgt, regen wir daher an, auch die übrigen Aufgaben der APAK im Rahmen des § 66a WPO-E gesondert zu regeln.**

- Bezugnahme auf Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlußprüfungen durchführen

Durch die Bezugnahme der öffentlichen Aufsicht auf diejenigen Aufgaben, welche die WPK gegenüber solchen Berufsangehörigen wahrnimmt, „die gesetzliche Abschlußprüfungen durchführen“, wird die Frage aufgeworfen und je nach Interessenlage unterschiedlich beantwortet werden können, wann im Einzelfall von einem „Durchführen“ im Sinne des Gesetzes auszugehen ist. Sind nur diejenigen Berufsangehörigen betroffen, die zum Zeitpunkt der Aufgabenwahrnehmung durch die WPK tatsächlich eine gesetzliche Abschlußprüfung durchführen oder kommt es abstrakt auf die Befugnis hierfür an (Teilnahmebescheinigung resp. bis Ende 2005 Bestellung als WP/vBP)? Des weiteren könnte sich die Frage stellen, auf welchen Zeitpunkt es für das Vorliegen der maßgeblichen Kriterien ankommen soll. Als Beispiel sei die Berufsaufsicht genannt. Soll der Zeitpunkt der Berufspflichtverletzung oder der der Durchführung der Berufsaufsicht maßgeblich sein? Wir würden jeweils auf den Zeitpunkt der „Aufgabenwahrnehmung“ durch die Wirtschaftsprüferkammer abstellen wollen, um das präventive Element der öffentlichen Aufsicht herauszustellen.

Das **verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot** dürfte aus unserer Sicht die genannten Klarstellungen erfordern. Wegen ihres statusbildenden Charakters sollten diese auch im Gesetz selbst erfolgen oder zumindest durch gesetzliche Verweisung auf eine Verwaltungsvorschrift oder einen Ministererlaß zugänglich sein. Nicht zuletzt aus Gründen der **administrativen Umsetzbarkeit** halten wir Regelungen für erforderlich, die – ob personen- oder sachbezogen – jedenfalls überwiegend an durchgängig und praktikabel feststellbare Eigenschaften oder Sachverhalte anknüpfen.

**Aus den genannten Gründen wären wir daher für konkretisierende Regelungen dankbar.**

Absatz 3:

Das im letzten Satz des Abs. 3 vorgesehene Recht der WPK, dem BMWA Vorgänge vorzulegen, wenn sie eine Weisung der APAK für rechtswidrig hält, möchten wir als Pflicht verstehen, die auch entsprechend aus dem Gesetz erkennbar sein sollte.

Opportunitätsgesichtspunkte sollten nach unserer Einschätzung in diesem sensiblen Bereich ausgeschlossen sein.

**Wir bitten daher, den Passus „kann vorlegen“ durch „legt vor“ zu ersetzen.**

Absatz 4:

Im Zusammenhang mit der Pflicht der Wirtschaftsprüferkammer zur Vorlage von Einzelvorgängen wird deutlich, daß die öffentliche Aufsicht nicht auf bestimmte Vorgänge beschränkt, sondern bei den betroffenen Berufsangehörigen und Gesellschaften umfassend sein soll („unabhängig von der Tätigkeit im einzelnen“). Vielleicht könnte dies im Gesetz dahingehend präzisiert werden, daß weder ein unmittelbarer noch mittelbarer Bezug zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfung bestehen muß.

Der umfassende Ansatz ist in weiten Bereichen nicht nur nachvollziehbar, sondern zwingend. Bei den meisten der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Aufgaben der WPK kann entweder nicht sinnvoll abgegrenzt werden oder den Einzelvorgängen liegen bereits der Sache nach nicht gesetzliche Abschlußprüfungen, sondern andere Sachverhalte zugrunde (z.B. bei den Fällen des Widerrufs der Bestellung).

Dies gilt allerdings nicht für den Bereich der Berufsaufsicht. Bei Berufspflichtverletzungen ist ohne weiteres feststellbar und für die Sanktionsfindung auch nicht unerheblich, ob diese im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfung begangen worden sind oder nicht. Dies gilt insbesondere für fachliche Fehlleistungen, aber auch z.B. für Verstöße gegen die erforderliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Nach unserem Verständnis besteht die eigentliche und vordringliche Zielrichtung der Einrichtung einer berufsstands-unabhängigen Fachaufsicht in erster Linie darin, das Vertrauen insbesondere in gesetzliche Abschlußprüfungen zu stärken. Dies zeigt sich bereits daran, daß sich die öffentliche Aufsicht nur auf solche Berufsangehörigen und Gesellschaften beziehen soll, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen. Im Bereich der Berufsaufsicht

könnte es sich daher anbieten, die öffentliche Fachaufsicht schwerpunktmäßig auf diese Vorgänge zu konzentrieren, ohne das Recht zur Befassung der APAK mit anderen Vorgängen zu beschneiden. Bei Berufspflichtverletzungen ohne jeglichen Bezug zur gesetzlichen Abschlußprüfung, etwa bei außerberuflichem Fehlverhalten („Trunkenheitsfahrt“), halten wir eine Befassung der APAK aber nicht für vordringlich.

Die APAK sollte zwar nach unserer Vorstellung die Kriterien, nach denen ihr Einzelvorgänge vorzulegen sind, selbst festlegen können; einen Hinweis im Begründungstext, wonach im Bereich der Berufsaufsicht die Fälle mit Bezug zu gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen im Vordergrund stehen sollten, würden wir aus den genannten Gründen gleichwohl für hilfreich halten.

**Wir regen daher an, im Begründungstext vorzusehen, daß sich die APAK im Bereich der Berufsaufsicht schwerpunktmäßig mit Pflichtverletzungen befassen sollte, die mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen im Zusammenhang stehen.**

#### Absatz 7:

Im Gegensatz zu den übrigen Aufgaben wird der APAK nach Abs. 7 bei grenzüberschreitenden Fällen für die Durchführung von Ermittlungen eine originäre operative Zuständigkeit zugewiesen. Wir halten dies nicht für zwingend, können aber den Hintergrund der Regelung nachvollziehen.

**Wir bitten allerdings um eine klarstellende Regelung dahingehend, daß nach Abschluß der Ermittlungen - insbesondere bei der Erstzuständigkeit für die Entscheidung über zu treffende Maßnahmen - wieder das allgemeine Zuständigkeitssystem greift, soweit deutsche Berufsangehörige betroffen sind.**

## **2. Qualitätskontrollverfahren**

### **Zu Nr. 8 d): § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO-E (Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems)**

Durch die Anfügung des neuen Halbsatzes soll ausweislich der Begründung für den Gesetzentwurf die Berufspflicht zur Einrichtung eines internen Qualitätssicherungssystems eingeführt werden.

§ 57 Abs. 4 WPO enthält zwar Ermächtigungsgrundlagen für die Konkretisierung von Berufspflichten des WP/vBP in der Berufssatzung; die Berufspflichten selbst sind aber nicht dort, sondern an anderen Stellen der WPO geregelt. Die Aufnahme des im Gesetzentwurf



vorgesehenen Halbsatzes in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO ergänzt diese Ermächtigungsgrundlage zwar in sinnvoller Weise und sollte daher beibehalten werden; die Schaffung einer gesonderten Regelung im für Berufspflichtigen vorgesehenen Dritten Teil der WPO würde sich aber anbieten.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2004, somit nach Fertigstellung des Referentenentwurfs, hatten wir einen dahingehenden Vorschlag übersandt, den wir an dieser Stelle noch einmal wiederholen dürfen:

**„§ 55b (Qualitätssicherungssystem)**

***Der Wirtschaftsprüfer hat die Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere bei der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen nach § 2 Abs. 1, bei denen das Berufssiegel geführt wird, erforderlich sind, zu schaffen sowie ihre Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (Qualitätssicherungssystem). Das Qualitätssicherungssystem ist zu dokumentieren.“***

**Zu Nr. 9 a): § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO-E (Grundsätze der Qualitätssicherung)**

Nach der Vorschrift ist vorgesehen, daß die Grundsätze der Qualitätssicherung in der Berufssatzung zu regeln sind. Diese Regelung könnte aus unserer Sicht zumindest an dieser Stelle entbehrlich sein. Durch unseren Vorschlag zu einem neuen § 55b WPO, verbunden mit unseren ebenfalls bereits vorgelegten konkretisierenden Regelungsvorschlägen für die Berufssatzung sowie im Zusammenwirken mit der von Ihnen vorgesehenen Ergänzung des § 57 4 Nr. 5 WPO dürfte die mit § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO-E verfolgte Zielsetzung bereits erreicht sein.

**Die Regelung könnte daher unserer Ansicht nach entfallen.**

Sollten Sie dem nicht folgen können, bitten wir aus systematischen Gründen darum, die Regelung im Rahmen des § 57 Abs. 4 WPO unterzubringen. Dort sind derzeit alle Ermächtigungsgrundlagen für Regelungen in der Berufssatzung WP/vBP abschließend, im Zusammenhang und nach Berufspflichten gegliedert aufgeführt. Zudem wird in unserem Vorschlag zu einem § 55b das Begriffspaar „Grundsätze und Maßnahmen“ durch das Wort „Regelungen“ ersetzt. Das Wort „Regelungen“ soll als Oberbegriff für die „Grundsätze und Maßnahmen“ Verwendung finden. Wir bitten insofern, eine Übereinstimmung zwischen WPO

und Berufssatzung zu erleichtern und das in dem Gesetzentwurf verwandte Wort „Grundsätze“ durch das Wort „Regelungen“ zu ersetzen.

**Zu 9b) bb): § 57a Abs. 3 Satz 3 WPO-E (Ausnahmegenehmigung als Registrierungsvoraussetzung)**

Die Ergänzung war von uns selbst angeregt worden. Mittlerweile haben sich bei uns aber folgende Bedenken ergeben: Die Einführung der Teilnahmebescheinigung als Registrierungsvoraussetzung hatte den Hintergrund, daß Qualitätskontrollen nur von Berufsangehörigen durchgeführt werden dürfen sollen, die ihrerseits nachgewiesen haben, daß sie über ein den berufsständischen Anforderungen entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen. Würde ausdrücklich geregelt, daß bereits die Ausnahmegenehmigung als Registrierungsvoraussetzung hinreicht, könnte hierdurch die Glaubwürdigkeit des Systems in Frage gestellt sein. Wir dürfen auf den diesbezüglichen Schriftwechsel Bezug nehmen, wonach Sie uns mitgeteilt haben, daß schon nach der jetzigen Rechtslage durchaus eine Ausnahmegenehmigung die Teilnahmebescheinigung ersetzen könnte, so daß auch kein praktisches Bedürfnis für die Gesetzesänderung besteht.

**Wir bitten daher, auf die vorgesehene Ergänzung zu verzichten.**

**Zu Nr. 9 c): § 57a Abs. 5 Satz 2 WPO-E (Qualitätskontrollbericht)**

Wir begrüßen, daß nunmehr im Gesetzestext der Zweck der Qualitätskontrollberichts, Informationsgrundlage für die Kommission für Qualitätskontrolle zu sein, deutlicher hervorgehoben wird. Auf der anderen Seite sind wir der Auffassung, daß in der WPO nur Grundsätze, jedoch nicht konkrete Vorgaben für die Berichterstattung aufgenommen werden sollten. Dies sollte Regelungen in der Satzung für Qualitätskontrolle vorbehalten sein, für die mit § 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO-E eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage besteht. Problematisch erscheint uns in diesem Zusammenhang allerdings die Anforderung, die Vorgaben in einer Weise auszugestalten, daß sich die Kommission für Qualitätskontrolle ein eigenes Bild auch über das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis machen kann. Die Kommission muß die vorgenommene Qualitätskontrollprüfung nachvollziehen können. Die Beurteilung des Qualitätssicherungssystems selbst ist Aufgabe des Prüfers für Qualitätskontrolle. Insgesamt regen wir daher an, den bereits in unserer Stellungnahme zum Dritten Arbeitsentwurf unterbreiteten Vorschlag aufzugreifen:

***„Der Qualitätskontrollbericht hat neben einer Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung auch eine Beschreibung des Qualitätssicherungssystems und eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. Er muß so ausgestaltet sein, daß ein***

***fachkundiger Dritter das Urteil des Prüfers für Qualitätskontrolle über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in angemessener Zeit nachvollziehen kann.“***

**Zu Nr. 9 d) aa): § 57a Abs. 6 Sätze 1 und 2 WPO-E (Prüferauswahl)**

Die Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle soll zwar weiterhin durch die geprüfte Praxis erfolgen, durch die Änderung des § 57a Abs. 6 Satz 1 und 2 WPO aber dadurch transparenter gestaltet werden, daß bei der Kommission für Qualitätskontrolle drei jeweils mit Unabhängigkeitsbestätigungen versehene Vorschläge für mögliche Prüfer einzureichen sind und der Kommission für Qualitätskontrolle ein Widerspruchsrecht zusteht. Diese Regelung, an deren Ausgestaltung wir bereits im Vorfeld mitwirken konnten, wird im Grundsatz nach wie vor begrüßt. Zwischenzeitlich sind hinsichtlich der Anzahl der nach derzeitigem Stand zwingend einzureichenden Vorschläge allerdings folgende Überlegungen aufgekommen: Während bei dem zunächst angedachten Auswahlrecht der Kommission für Qualitätskontrolle mehrere einzureichende Vorschläge bereits systembedingt und denknotwendig erforderlich waren, könnte bei einem Widerspruchsrecht auch „mindestens“ ein Vorschlag genügen, ohne zusätzliche Vorschläge auszuschließen. Um die Kommission nicht zu überlasten, könnten die Vorschläge der zu prüfenden Praxis in der Höchstzahl auf drei begrenzt werden. Entscheidender Gesichtspunkt der Neuregelung bleibt das Widerspruchsrecht der Kommission, das auch bei nur einem Vorschlag nicht beeinträchtigt wird.

Das Risiko einer Zeitverzögerung im Fall der Ablehnung nur eines eingereichten Vorschlages trägt ohnehin die jeweilige Praxis selbst, so daß ihr im aufgezeigten Rahmen auch die Entscheidung über die Anzahl der Vorschläge überlassen werden kann.

**Wir bitten daher darum, die Anzahl der einzureichenden Vorschläge unter Berücksichtigung der genannten Erwägungen noch einmal zu überdenken und vorzusehen, daß bis zu drei Vorschläge einzureichen sind.**

Ein weiterer Gesichtspunkt betrifft die Frage der Anwendbarkeit der Regelung mit Blick auf bereits abgeschlossene Prüfungsverträge. Viele Praxen haben bereits für das Jahr 2005 noch auf der Grundlage des derzeitigen Rechts organisatorische Vorkehrungen und begleitende vertragliche Vereinbarungen mit Prüfern für Qualitätskontrolle getroffen. Für derartige Prüfungsverträge gilt der Grundsatz "pacta sunt servanda", so dass die Anwendbarkeit der Regelung auf solche Fälle zu beschränken sein dürfte, in denen der Vertrag für die Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen worden ist.

**Wir halten daher unabhängig von der Anzahl der vorzulegenden Vorschläge eine Übergangsregelung des Inhalts für erforderlich, daß alle bei Inkrafttreten des APAG bereits beauftragten Qualitätskontrollen von der Neuregelung nicht erfaßt werden.**